

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

Sitzungsvorlage

Datum: 04.05.2017

Drucksache Nr.: 17/0155

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	04.07.2017	öffentlich / Vorberatung
Rat	05.07.2017	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW – in der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712) und des § 23 Abs. 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Dritte Änderung der Satzung über die Erhebung von Essensgeldern bei Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der Stadt Sankt Augustin

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Essensgeldes beträgt 62,43 EUR monatlich. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.10.2017 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

Die Satzung über die Erhebung von Essensgeldern wurde letztmalig mit Wirkung zum 01.01.2016 geändert. Gemäß dieser Satzung ist von den Eltern eine Gebühr i. H. v. 50,00 € monatlich zu zahlen. Dies hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung vom 09.12.2015 (DS-Nr. 15/0278) beschlossen. Kostendeckend wäre eine Erhöhung der Gebühr von 40,90 € auf 56,70 € gewesen, wie auch in der Sitzung des Unterausschusses „Tagesbetreuung für Kinder“ am 03.12.2015 erörtert wurde (siehe dazu auch die Anmerkung der Verwaltung zu TOP 7 der Niederschrift des Unterausschusses vom 21.10.2015). Aufgrund der hohen Preissteigerung von 40,90 € auf 56,70 €, beschloss der Rat in seiner o. g. Sitzung unter den Voraussetzungen, dass keine anderen freiwilligen Leistungen dadurch betroffen sind und die Kommunalaufsicht dem zustimmt, ein Essensgeld in Höhe von 50,00 €.

Durch den bedarfsgerechten Ausbau der Ganztagsbetreuung ist die Anzahl der bereitzustellenden Mittagsverpflegung sehr stark gestiegen. Mangels eigener Möglichkeiten wird dieser Bedarf hauptsächlich durch Fremdanlieferung gedeckt. Sieben von acht städtischen Kindertageseinrichtungen bieten ein Mittagessen an. Zwei Einrichtungen kochen selbst, fünf Einrichtungen werden durch einen Caterer beliefert.

Im Hinblick auf das Kostendeckungsgebot wurde unter Zugrundelegung der Gesamtkosten für die Essensbereitstellung die Gebühr neu kalkuliert (**s. Anlage 1**).

Bei der Kalkulation wurden folgende Faktoren berücksichtigt:

- **Personalkosten**

Die Personalkosten beinhalten sowohl die Kosten für das Kochpersonal als auch für die Hauswirtschaftskräfte.

Die vom Land für jede Kita pro Gruppe zur Verfügung gestellte Verfügungspauschale zur Finanzierung der Hauswirtschaftskräfte wurde in Abzug gebracht.

- **Kosten für Lebensmittel bei den selbstkochenden Kitas.**

Um einen realistischen Wert zu erhalten, wurden die Kosten von zwei Jahren (01.01.2015 bis 31.12.2015 und 01.01.2016 bis 31.12.2016) erfasst und hieraus ein Mittelwert errechnet.

- **Kosten des Caterers**

Zur Kostenermittlung wurden **223** tatsächliche Liefertage (Mittelwert der Wochentage in 2018, 2019 und 2020 abzüglich der gesetzlichen Feiertage = 251, abzüglich der Schließtage der Einrichtungen = 28) zugrunde gelegt.

In der Ratssitzung vom 10.05.2017 hat der Rat die Vergabe beschlossen (DS-Nr. 17/0144). Die Kosten des Caterers wurden entsprechend des Vergabeergebnisses übernommen.

- **Verwaltungsgemeinkostenzuschlag**

Hier wurde den Empfehlungen der KGST gefolgt, die einen Zuschlag von 15 % der **Bruttopersonalkosten** für ausreichend erachten.

- **Sachkostenzuschlag**

Auch hier wurden die Empfehlungen der KGST zugrunde gelegt, die einen Zuschlag von **mindestens 10 % der Bruttopersonalkosten** festlegen.

- **Anzahl der am Essen teilnehmenden Kinder**

Um eine einheitliche Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtungen zu erhalten, wurden die Kosten aller Einrichtungen ermittelt und es wurde gemäß der gängigen Praxis in der Gebührenkalkulation eine Mischkalkulation vorgenommen.

Die Berechnung ergibt eine monatliche Gebühr in Höhe von **62,43 €**.

Um dem Kostendeckungsgebot gerecht zu werden, wird die Gebührenkalkulation zukünftig alle drei Jahre angepasst.

Durch die Gebührenerhöhung sind Mehreinnahmen in Höhe von ca. 133.566,12 € zu erwarten. Die Mehreinnahmen sind notwendig, um die Mittagsverpflegung kostendeckend entsprechend der aktuellen Vergabe anzubieten.

In Vertretung

Marcus Lübken
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.